

Bekanntmachung
Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) sowie § 3 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) und § 26 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr vom 02. Dezember 2009 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 08. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Der Wasserbeschaffungsverband Rumohr (WBV) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Der WBV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage (Wasserwerk, Hochbehälter und Versorgungsleitungen) (Anschlußbeiträge)
- b) Kostenerstattungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses (Haus-Anschlusskosten),
- c) Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten für die Benutzung, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühr).

- Anschlußbeitrag -

§ 2
Grundsatz

- (1) Der WBV erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Aus- und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Anschlußbeitrag als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Versorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage ermöglichen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Wasserversorgungsanlage durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise verändert wird, daß sie als neue Einrichtung angesehen werden muß und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluß wird.
- (3) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, gilt die Beitragspflicht erst dann als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 5 Beitragsmaßstab, Beitragssatz und Beitragspflichtige

- (1) Der Anschlußbeitrag gem. § 1 Buchstabe a) wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitragssatz beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 1,48 €.

- (3) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6 Grundstücksfläche

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden
- | | |
|---|-----------------------------|
| für das 1. Vollgeschoss | 100% der Grundstücksfläche, |
| für das 2. und jedes weitere Vollgeschoss | 60% der Grundstücksfläche |
- in Ansatz gebracht.
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 Meter und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 Meter Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundstückszahl GRZ 0,25. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten gleichmäßig zugeordnet,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,25. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten gleichmäßig zugeordnet.
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Die Grundflächen von Gebäuden und selbstständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a) bis d); das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbstständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,

- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Flächen nach Absatz 2 Buchst. h) – ein Vollgeschoss angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) – d)aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

- Wasserbenutzungsgebühr -

§ 9 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassernutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten oder vorgesehenen Wasserzählers bemessen.
Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen.
Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Die Feststellung des Wasserverbrauchs (Ablesung der Wasserzähler) erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres.
- (3) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge vom WBV ermittelt.

§ 10 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung und die Vorbehaltung eines Anschlusses wird eine monatliche Grundgebühr erhoben, die nach der vorhandenen oder vorgesehenen Zählergröße gestaffelt ist.

Die Grundgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die über einen Wasserzähler mit einer Nennleistung von bis zu 10 cbm/h versorgt werden,
je Anschluss und Monat 3,60 €

- b) für Grundstücke, die über einen Wasserzähler mit einer Nennleistung von über 10 cbm/h versorgt werden,
je Anschluss und Monat 4,10 €
- (2) Die Verbrauchsgebühr (Wassergeld) beträgt 0,55 €
je cbm entnommenen Wassers.
- (3) Sofern für die Abgabe von Bauwasser kein Wasserzähler eingebaut wurde, wird für die Lieferung von Bauwasser eine Pauschalgebühr erhoben.
- Diese beträgt für
ein Ein- und Zweifamilienhaus 50,00 €
ein Mehrfamilienhaus 125,00 €.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monat auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WBV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in anderen Fällen mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den anderen Fällen mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 10 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

§ 13 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist. Dem Erhebungszeitraum ist die sich mit ihm überwiegend deckende Ableseperiode zuzurechnen.

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind in den Monaten April bis Dezember jeweils zum 5. des Monats monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen sind vom Verband nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraumes festzusetzen.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres bzw. Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die über einen vergleichbaren Anschluss im gleichen vorausgegangenen Erhebungszeitraumes entnommen worden ist.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden entweder selbständig oder zusammen mit der 1. Abschlagszahlung des folgenden Jahres bzw. Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden erstattet.

- Grundstücksanschlusskosten -

§ 15 Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

- (1) Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlussleitungen sowie für die besonders genehmigten Weide-, Zweit- und Nebenanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse sind dem WBV von den Anschlussnehmern in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten. Sie umfassen die Kosten von der Versorgungsleitung bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler einschließlich sämtlicher Armaturen und Nebenkosten.
- (2) Reparaturkosten, die durch ein Verschulden des Grundstückseigentümers an der verbandseigenen Anlage entstanden sind, sind dem WBV in Höhe der tatsächlichen Kosten, einschließlich Nebenkosten, zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

- Gemeinsame Vorschriften -**§ 16
Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WBV die Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der WBV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 17
Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WBV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WBV unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 18
Umsatzsteuer**

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beträgen, die der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 19
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung des Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts, aus dem Grundbuch- oder Katasteramt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde bekannt geworden sind, durch den WBV Rumohr zulässig. Dies gilt entsprechend für Verbrauchsdaten von Wasser sowie Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert sind.

Das Amt Bordesholm als für den WBV satzungsgemäß zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung und zur Abrechnung von Abwasser weiterverarbeiten.

- (2) Der WBV bzw. das Amt Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und der nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 16 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 01. Oktober 1997 außer Kraft.

Mühbrook, den 08. Dezember 2010

Wasserbeschaffungsverband Rumohr
Der Vorstandsvorsteher

gez. Sönke Harder